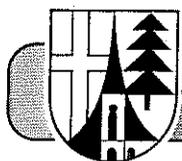


Aus den Gemeinden



Farschweiler

Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Farschweiler

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung "Einzelabrechnung" - vom 05.05.2002

Der Gemeinderat Farschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Farschweiler erhebt einmalige Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a - c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwege
 - c) Radwege
 - d) nichtselbständige Parkflächen
 - e) nichtselbständige Grünflächen mit Bepflanzung
 - f) Fußgängerzonen
 - g) verkehrsberuhigte Bereiche
 - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - i) selbständige Fußwege und Radwege
 - j) Beleuchtung
 - k) Entwässerung.
- (2) Für selbständige Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge.

§ 3

Ermittlungsgebiete

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (2) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden, oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (3) Werden innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gebildet, sind diese beitragspflichtig. Dies gilt für Grundstücke, die innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage erhalten, entsprechend.
- (4) Erhöhen sich innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches die Maßstabsdaten um mehr als 25 v. H., entsteht ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v. H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
Nebengebäude, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bleiben unberücksichtigt. Garagen, Park- und Stellplätze sowie gewerblich oder industriell genutzte Lager- oder Ausstellungsflächen werden berücksichtigt.
 3. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 (4) BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

4. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen oder ähnlichen Zwecken dienen, entsprechend. Im Falle einer gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Nutzung ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a). Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- und abgerundet.
- Für Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden können oder genutzt werden dürfen, sind Vollgeschosse nicht zu berücksichtigen. Dies gilt für Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden bzw. genutzt werden können entsprechend (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten).
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 (4) und 35 (6) BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 7. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches eine gegenüber Nr. 1 bis 6 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt oder vorhanden, so gilt diese.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
 9. Es gelten nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, für die zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung Zufahrt oder Zugang möglich ist, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (2) Dies gilt für Grundstücke, für die zu einer oder mehreren Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang möglich ist und zusätzlich durch eine oder mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Absatz 3 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 3 und 4 entsteht der Beitragsanspruch nur entsprechend der Restnutzungsdauer.
- (3) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Gemeinderates für
 1. Grunderwerb
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn
 4. Radwege
 5. Gehwege
 6. unselbständige Parkflächen
 7. unselbständige Grünanlagen
 8. Mischflächen
 9. Entwässerungseinrichtungen
 10. Beleuchtungseinrichtungen
 gesondert als Teilbetrag erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder bei Erhebung von Teilbeträgen nach § 8 Absatz 3 verlangt werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für Vorausleistungen können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge vom 18.07.1968 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Gemeinde Farschweiler

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) in der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl. S. 227) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Juni 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung (Ausbau) von bestehenden Erschließungsanlagen oder von Teilen solcher Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vorteile bringen, Ausbaubeiträge.

(2) Ein Ausbaubeitrag nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung ausschließlich dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis (z.B. Durchgangsverkehr) dient.

§ 2

Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
3. für die nicht zum Ausbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbaugesetz) bis zu 21 m Breite,
4. für Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Nrn. 1 und 2 sind, bis zu einer Breite von je 4 m.

(2) Zu dem Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der zur Erweiterung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung und der Wert der unentgeltlich erworbenen Grundstücke, soweit diese nach § 8 Abs. 3 auf den Ausbaubeitrag angerechnet wird,

2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Erweiterung oder Erneuerung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung oder Erneuerung von Rinnen und Randsteinen,
 5. die Herstellung oder Erneuerung von Radfahrwegen,
 6. die Herstellung oder Erneuerung von Bürgersteigen,
 7. die Herstellung oder Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Herstellung oder Erneuerung von Entwässerungsanlagen der Straßenoberfläche,
 9. die Herstellung oder Erneuerung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Unterhaltung der Erschließungsanlagen.

§ 3

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides (§8) Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Dient der Ausbau über das der Regelung des Absatzes 2 zugrundeliegende Maß hinaus einem öffentlichen Verkehrsbedürfnis, so setzt die Gemeindevertretung abweichend von Absatz 1 den von der Gemeinde zu tragenden Teil des beitragsfähigen Aufwandes durch Beschluß entsprechend fest.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) Bei Eckgrundstücken gilt folgende Regelung

1. Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird die Grundstücksfläche nur der Errechnung der zuerst ausgebauten Erschließungsanlage zugrunde gelegt, wenn
 - a) beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden oder
 - b) für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
 2. Berührt das Eckgrundstück die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, einer Landstraße I. Ordnung oder einer Landstraße II. Ordnung, so ist Nr. 1 nicht anwendbar.
Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und in der Baulast der Gemeinde stehen (z.B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Nr. 1 entsprechend.
 3. Bei Eckabschrägungen und Eckabrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (3) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 2), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Kostenspaltung, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung des Ausbaues der Erschließungsanlage.
- (2) Der Ausbaubeitrag kann für den Grunderwerb und, soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt, für
 - 1) die Fahrbahn,
 - 2) die Radfahrwege,
 - 3) die Bürgersteige,
 - 4) die Parkflächen,
 - 5) die Grünanlagen,
 - 6) die Beleuchtungsanlagen,
 - 7) die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge abgedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeindeverwaltung fest.

(3) Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können für Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 3 zutreffen, Vorausleistungen bis zu 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Entsprechendes gilt für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des § 3 erst nach Beginn der Baumaßnahmen eintreten, und zwar von dem Zeitpunkt ab, in dem sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Vorausleistungen können auch für die in Absatz 2 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 8

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, setzt die Gemeindeverwaltung die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

- 1) den Namen des Beitragspflichtigen,
- 2) die Bezeichnung des Grundstücks,
- 3) die Höhe des Ausbaubeitrages,
- 4) die Berechnung des Ausbaubeitrages,
- 5) die Festsetzung des Zahlungstermines,
- 6) die Eröffnung, daß der Ausbaubeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- 7) eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Ausbaubeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeindevertretung kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.

(2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank hinaus jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Ausbaubeiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabeordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft



Farschweiler Gemeindeverwaltung Farschweiler den 18. Juli 1968

P. Weg
Bürgermeister